

Eine Bürgerfrau hatte gegen Abend Besuch von einem Nachbar, und da es schon finster zu werden anfang, befahl sie ihrer Tochter, Licht zu bringen. Diese setzte das Licht stillschweigend auf den Tisch hin. Die Mutter, die nach ihrer Art eine Frau von Lebensart seyn wollte, schalt sie, daß sie nicht ein verbindliches Wort dabei spräche, wie etwa: Gott gebe Ihnen das ewige Licht! das Mädchen machte auf der Stelle eine Verbeugung und sagte: Gott gebe Ihnen das ewige Licht! — Bald darauf bot die Mutter dem Nachbar eine Pfeife Taback an, die sie ihn aber nicht an dem Licht wollte anzünden lassen. Sie hieß die Tochter ein Kohlbecken bringen. Diese der empfangenen Lehre eingedenk, sagte, da sie das Feuer brachte, mit einer tiefen Verbeugung: Gott gebe Ihnen das ewige Feuer!

Ein Bedienter bat seinen Herrn, der ein geheimer Kriegs- und Domainenrath war, ihm eine erledigte Thorschreiberstelle zu verschaffen. — Der Dienst ist schlecht, sagte der Herr; du hast besser, wenn du bei mir bleibst. — Um Vergebung! antwortete der Bediente; wenn ich als Thorschreiber die Augen des Tages nur einmal zuthue, so bringt mir das mehr ein, als wenn ich sie bei ihnen die ganze Woche lang offen halte.

In einer kleinen Stadt setzte man dem Schornsteinfeger, wegen eines ziemlich großen Verbrechen, in das öffentliche Gefängniß, das aber mehr einem Zimmer, als einem Gefängniß gleich sahe. Es war lange kein Verbrecher hineingekommen, und man trug also große Sorgfalt, die Schlösser wohl zu verwahren, und ließ bessern was nicht mehr sicher schien. Den folgenden Tag, da der Kerkermeister den Gefangenen ins Verhör führen wollte, war der Räscht zwar zu, aber der Vogel heraus. Er meldete es dem Rath der Stadt, der darauf in Corpore erschien und eine Besichtigung vornahm. Sie fanden alles in gutem Stande und konnten das Ding nicht begreifen, bis endlich einer von ihnen die Augen auf den Kamin warf und ausrief: Was der Teufel nicht thut! der Kerl ist durch den Kamin gekrochen! dieß fand sogleich Beifall und der Rath faßte darauf das Senatus Consultum ab: daß man künftig nur bei einem Schmied die Schlösser, aber bei einem Schornsteinfeger die Kamine verwahren sollte.

Ein Bauer fragte einen andern: Weißt schon, daß mer ein nuid Minister hent? — Noi, sagte der andere, i han gmoimt, d' Wittwe thäts fortsetza.

Soldatensporn.

Bei einer Revue fragte neulich der Hauptmann einen Soldaten: durch welches Mittel wird der militairische Geist geweckt und das Ehrgefühl rein erhalten? Dem Soldaten war die Frage zu lang, und die letzten Worte im Ohr, antwortete er schnell: «Durch häufiges Ausklopfen.»

Dreisyßige Charade.

In des Bergmanns tiefen Klüften,
Lieber Freund, dort triffst du sie;
Doch auf Hügeln und auf Triften
An dem heil'gen Mittag nie;
Und man braucht um sie zu finden,
Keine Fackel anzuzünden.

Kommt sie in des Dorfes Mitte,
Sieh! da kommt auch er heraus,
Und ihn führen seine Schritte
Durch sie hin von Haus zu Haus;
Auf und ab kann man ihn sehen
Mehrmaß durch die Straßen gehen.

Wer ist sie? so hör' ich fragen;
Eine Sylb' gehört ihr.
Wer ist er? das können sagen,
Leser, zwei der Sylben dir.
Kannst du nun das Ganze nennen?
Wenn es ruft, wirst du's erkennen.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 26. Oktbr.

Kernen	1 Schfl.	12 fl.	fr. 11 fl.	57 fr. 11 fl.	44 fr.
Roggen	—	10 fl.	8 fr. 9 fl.	52 fr. 9 fl.	36 fr.
Dinkel	—	6 fl.	48 fr. 5 fl.	37 fr. 4 fl.	50 fr.
Gersten	—	8 fl.	32 fr. fl.	fr.	fr.
Haber	—	5 fl.	50 fr. 5 fl.	16 fr. 4 fl.	30 fr.
Erbfen	1 Gr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linfen	—	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	fr.	fl.	fr.

Fleisch- u. Brodpreise in Schorndorf.

Schweinefleisch abgezogenes	1 Pfd.	9 fr.
Ditto ganzes	1 —	10 fr.
Dönsfleisch	1 —	9 fr.
Kindfleisch	1 —	8 fr.
Kalbsteisch	1 —	8 fr.
Kernenbrod	8 Pfd.	22 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	—	8 Pfd.
Lichter, gegossene	1 —	24 fr.
Lichter, gezogene	1 —	22 fr.

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag. Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützig und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nro. 45.

9. November 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Aus den Berichten der Orts-Vorsteher über die Gebühren der Gemeindediener für Dienstverrichtungen, erstattet in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 6. Mai d. J. (Intell. Bl. Nro. 19) hat die höchste Behörde zu entnehmen gehabt, daß diese Gebühren häufig von den bestehenden Vorschriften abweichen.

Es wird daher den Orts-Vorstehern folgendes zu erkennen gegeben, wörmach sich bis zum Erscheinen eines allgemeinen Regulativs zu achten ist:

1) Die Gebühren der Orts-Vorsteher für Zeugnisse und sonstige Ausfertigungen in Privatsachen sind nur da zulässig, wo sie durch Genehmigung der kompetenten Aufsichts-Behörde als rechtmäßig hergebracht zu betrachten sind, in allen andern Fällen ist ein Bezug unzulässig.

2) Dieselbe Vorschrift findet nach dem Ministerial-Erlasse vom 7. Febr. 1828 (Weißers Verwaltungsbefehl Weil. 14) bei Zeugnissen der Gemeinderaths-Collegien, welche in ordentlichen Sitzungen ausgefertigt werden, Anwendung.

3) Da, wo bestehende Gesetze die Gebühren reguliren, wie bei Bürger-Annahme-Sporteln, bei Geburtsbriefen, bei Verladungen u. hat es bei der Vorschrift der betreffenden Gesetze sein Verbleiben.

4) Für Verhandlungen in außerordentlichen Sitzungen, wenn sie von den Parthien verlangt werden, ist für jedes an der Verhandlung Theil nehmende Mitglied der Bezug des gesetzlichen Taggelds, welches nach der Zeitversäumnis zu berechnen ist, zulässig.

5) Die Belohnung für Erefution und für den Verkauf von Erefutionsgegenständen behufs der Tilgung öffentlicher Schuldigkeiten, ist nach der Zeitversäumnis unter zu Grundlegung des communordnungsmäßigen Taggelds zu bemessen.

6) Die Gebühren der Rathschreiber für Protokollauszüge bestehen für einfache in 4 fr. für größere in 3 fr. pr. Blatt, während es für Zeugnisse bei den bisher üblichen Gebühren sein Verbleiben hat.

Weitere Anrechnungen für die bezeichneten Dienstverrichtungen sind, sofern sie sich nicht auf specielle Genehmigung gründen, unstatthaft, daher jeder weitere Bezug unterbleiben muß.
Königl. Oberamt, Strölin.
Den 4. November 1837.

Schorndorf. [Diebstahl-Anzeige]
Am Dienstag, den 24. October l. J. Mittags nach 12 Uhr wurden aus einem Privathause in Grumbach zwei silberne Taschenuhren entwendet. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, zu Entdeckung des Thäters und Wiederbeschaffung der beiden Uhren mitzuwirken. Auch werden alle Privat-Personen, welchen die Uhren zum Kaufe angetragen werden sollten, aufgefordert, hiervon unverweilt Anzeige bei ihrer vorgesetzten Behörde zu machen.
Den 2. Novbr. 1837.

K. Oberamts-Gericht,
Arnold.

Beschreibung der Uhren.

1. eine silberne Taschenuhr von mittlerer Größe, minder flach, mit weißem, auf der Seite etwas ausgesprungenem emaillirtem Zifferblatt, römischen Ziffern, Zeigern von Messing, mit silbernem Uebergehäuse, sie wird auf der Rückseite aufgezogen. An derselben befindet sich eine silberne Erbschenkette von 35 Gliedern mit einem silbernen Springring, zwei silbernen Petschierstöckchen, an letzteren ein Glöckchen, zwei Trauben und ein Schlüssel von Silber.

2. eine flache silberne Taschenuhr von mittlerer Größe, ohne Uebergehäuse, mit weißem — in der Mitte etwas ausgesprungenem Zifferblatt, arabischen Zahlen und stählernen Zeigern. Dieselbe wird auf der Vorderseite aufgezogen. Die Rückseite ist ringförmig gepreßt. An der Uhr befindet sich eine silberne Panzerkette, welche in der Mitte durch ein silbernes Plättchen mit den Buchstaben E. S. S. abgetheilt ist. An den Springringen hängt von Silber eine Pflugschaar, ein Lamm, ein Schlüssel, zwei Petschierstöcke, an letzteren ein Lamm und ein Glöckchen.

Schorndorf. Diejenigen Zehent- und Gilt-Pflichtige, mit welchen keine Verträge über jedesmalige Bezahlung der Früchte in Geld, in den Durchschnittspreisen zwischen Martini und Lichtmess abgeschlossen worden sind, haben sich binnen 14 Tagen zu erklären, ob sie die Geld-Bezahlung im laufenden Mittelpreis, oder dem Durchschnitts-Mittelpreis zwischen Martini und Lichtmess, der Natural-Lieferung vorziehen.

Von denjenigen Pflichtigen, welche keine Er-

klärung einsenden, wird Natural-Lieferung erwartet.

Den 7. Novbr. 1837.

K. Kameralamt.

Privat-Anzeige.

Eßlingen. Empfehlung von denen im Königreiche Württemberg, Bayern, der Schweiz und mehreren andern Staaten geprüften und erlaubten Zahnmitteln, als Tinktur für Zahnschmerzen bei Rheumatismus, Zahnkitt bei Schmerzen hohler Zähne, welche sich wegen ihrer erprobten augenblicklichen Hülfe den Gebrauchen von selbst empfehlen; so wie Zahnpulver, welches zur Reinigung und Erhaltung der Zähne, durch Entfernung der scharfen Säfte des Zahnfleisches, die lockeren Zähne zu befestigen geeignet ist, und laut Medicinal- und Privatzeugnissen, in öffentlichen Blättern hinlänglich von den Leidenden als Probatum anerkannt ist; da es jeglichem daran gelegen seyn wird, gesunde und schöne Zähne zu haben, und da die Erfahrung lehrt, daß der durch die Unreinigkeit der Zähne erzeugte Speichelstein sich bis unter das Zahnfleisch erstreckt, die Zähne unterminirt und häufig im gesunden Zustand noch aus ihren Fächern hebt, ohne daß die Leidenden die Ursache davon kennen, können die Verfertiger dieses Pulver, welches durch die Reinigung der Zähne dieses Uebel entfernt, mit vollem Recht empfehlen.

Ferner von kölnischem Wasser, welches aus den feinsten geistigsten und gewürzhaftesten Riechstoffen, die das Pflanzenreich erzeugt, zusammengesetzt ist, und wegen Feinheit und Wohlgeruch allgemeine Anerkennung finden, haben die Unterzeichneten eine neue Sendung an Herrn G. F. Schmid in Schorndorf und an Herrn F. Fischer in Welzheim ergehen lassen.

Preis der Flasche dieser Tinktur für Zahnschmerzen bei Rheumatismen ist samt Gebrauchsanweisung ganz 30 fr., halb 16 fr. Die Schwächel Kitt bei Schmerzen hohler Zähne ist mit inliegender Gebrauchsanweisung 24 fr. Die Schwächel Zahnpulver ist 24, 18, 12 fr. Die Flasche

kölnisches Wasser samt Gebrauchsanweisung ist 24 fr.

Walter und Bürkle
in Eßlingen am Neckar.

Ich Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß ich die Zahntinktur des Herrn Chirurg Walter von Eßlingen seit 3 Tagen an zwei Personen, die an hohlen Zähnen die empfindlichsten Schmerzen hatten, erprobt hatte, und daß diese im Augenblick gestillt wurden und seit dieser Zeit nicht wieder zum Vorschein kamen.

Carlsruhe den 17 Sep. 1837.

F. Doll, Bleich-Inhaber.

Da die Unterzeichnete schon seit langer Zeit bei hohlen Zähnen an außerordentlichen Zahnschmerzen gelitten, so wurde ihr von mehreren Seiten der von Herrn J. Jak. Walter, Wundarzt dahier, selbst verfertigte Zahnkitt empfohlen, auf dessen vorschriftmäßigen Gebrauch der Schmerz augenblicklich nachließ; ebenso bediente sich einer ihrer Dienstboten des Zahnkitts mit bestem Erfolg, und der Schmerz stellte sich bei Beiden schon über vier Monate nicht wieder ein. Aus Dank dem Erfinder empfiehlt sie sein Präparat mit vollem Recht. Eßlingen den 17. Mai 1837.

Friederike Hauser.

Schon längere Zeit überzogen sich meine dunkeln Zähne nach und nach ganz mit Speichelstein, ich wandte mehrere Mittel an, aber ohne Erfolg, denn das Zahnfleisch zog sich immer mehr zurück, und die Zähne standen so locker, daß ich mit den stärksten Schmerzen nicht mehr im Stande war, etwas nur einigermaßen hartes zu zerbeißen. Auf täglich einmalige Einreibung mit dem Walter'schen Zahnpulver wurden dieselben aber in 14 Tagen nicht nur ganz fest, sondern das Zahnfleisch war auch wieder ganz daran emporgewachsen.

Den 8. Juni 1837.

E. Hochberger.

Schorndorf. Seit ungefähr 14 Tagen wird in einem hiesigen Privathause ein schwarzfärbener Regenschirm vermisst, der gegenwärtige Inhaber desselben wird gebeten, ihn abzugeben bei dem Ausgeber des Blattes.

Schorndorf. [Geld-Gesuch.]
Es sucht Jemand 300 fl. gegen 2fache Versicherung in Gütern in Bälde aufzunehmen.

Näheres sagt die Redaction

Forstamt Lorch. [Holz-Verkauf.]
In den Herrschaften Kaisersbach und Welzheim

wird an den nachbenannten Tagen folgendes von Windfällen und dürrer Stämmen erzeugtes Holz-Material unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Ausschreib verkauft werden.

A. Im Revier Kaisersbach.

Montag den 20. November d. J. in den Staatswaldungen Bruch, Spielwald, Ober- und Unter-Hengstberg, Brandschlag, Neumelsbaum, Häuptles, Rothenbühl und Windholz 1/2 Klafter buchene Scheiter, 38 1/4 tannene Scheiter und 26 1/2 Klafter tannene Prügel.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf dem Menckhof unweit Kaisersbach.

B. Im Revier Belzheim.

1. Am Dienstag den 21. Novbr. in den Kronwaldungen Feist, Gläserwand, Salwengehren, Ebenholz, Schweizergebrän, Heppich-, Kehl- und Schwarzengebrän 3 Stück Sägelholz, 50 1/2 Klftr. tannene Scheiter und 44 1/2 Klafter tannene Prügel.

Die Zusammenkunft an diesem Tag ist Morgens 9 Uhr auf dem Frauenwiesenhof.

2. Am Mittwoch den 22. Novbr. in den Staatswaldungen Müllersgebrän, Buch, Handdöbel, Rüblander, Aspengebrän, Reidenhau, Schildgebrän, Fallendeholz und Thann, 2 buchene Mück, 6 Stück Sägelholz und 6 Stück Bauholz, 1/2 Klafter buchene Scheiter, 1/2 Klftr. dto. Prügel, 42 Klftr. tannene Scheiter und 23 Klf. dto. Prügel.

Die Zusammenkunft für diesen Verkauf ist Morgens 9 Uhr auf der Laufenmühle.

Da sämtliches Material in den Waldungen zerstreut umher liegt, so ist das Forst Personal angewiesen, dasselbe auf Verlangen an Ort und Stelle zu zeigen.

Die Orts Vorsteher haben diesen Verkauf in ihren Gemeinden gehörig bekannt machen zu lassen Lorch am 8. Novbr. 1837.

K. Forstamt.

Gemeinnütziges.

Ueber den Salzdünger.

Herr Staatsrath v. Huzzi sagt in seiner Schrift über den Dünger (München 1836, das Salz als Dünger betreffend): Der Vortheil des Salzes bei der Düngung war schon in den ältesten Zeiten bekannt. Bei den Chinesen und

Vindus war seit vielen tausend Jahren das Salzwasser der einzige Dünger, den sie ihren Reisfeldern gaben. In der heil. Schrift geschieht schon davon Meldung, Luk. Kap. 14, 34 — 35 Vers; dann bei den Römern von Cato, Virgil &c. In Deutschland war man schon vor 209 Jahren darauf aufmerksam, in England seit 1625, so auch in Frankreich. Unterdessen haben die Salzaufgabe und Regien in der neuern Zeit den Salzpreis so vertheuert, daß das Salz nicht zum ökonomischen Gebrauch kommen konnte. Deswegen sagt Chaptal in seiner neuesten Ackerbauchemie: „Die Salzaufgabe stellt die größte Landplage Frankreichs vor, indem sie die Landwirtschaft in ihrem Aufschwunge vollends hemmt; denn das Salz ist den Gewächsen eben das, was die Gewürze und das Kochsalz dem menschlichen Magen sind. Samuel Parkes hat durch seine Schrift: a letter to farmers and Graziers on the advantages of using salt in agriculture and in feeding Cattle. London. 1819 im März erst das Eis in England darüber gebrochen. Diese Schrift machte das größte Aufsehen. Und, noch in diesem Jahre, den 2. Juli 1819, erfolgte die wichtige Parlamentsakte, daß das Abfallsalz von der Salzaufgabe befreit sey. Dieses bewirkte jetzt allgemeinen Enthusiasmus für Düngsalz, besonders, weil auch zugleich die Ackerbaugesellschaft einen Preis von 50 Pf. St. auf die besten Versuche über die Anwendung des Kochsalzes als Dünger aussetzte. Diese allseitigen Versuche sind nun von Euthbert Will. Jonson in einer eigenen Abhandlung — über die Anwendung des Kochsalzes auf den Feld- und Gartenbau 1821 ins Deutsche übersetzt, 1825 bei Enoeloch in Leipzig zusammengestellt worden.

Wichtig sind nun alle diese Resultate, und bestehen darin;

1) Kochsalz oder Steinsalz — Pfannenstein in geringer Masse angewendet, befördert die Fäulniß, macht dadurch die Ferkung be-

stimmter animalischer und vegetabilischer Stoffe lösbarer und führt sie so schneller den Gewächsen zu. Es erhöht sohin den Wachsthum und die Gesundheit der Pflanzen.

2) Es zerstört das Unkraut, die Würmer und alle andern kleinen Thierchen, welche größtentheils aus Kohlenstoff bestehen, und nach ihrer Ferkung augenblicklich zur Nahrung der Pflanzen beitragen.

[Fortsetzung folgt.]

Logogryph.

Hüte vor mir dich, im Süden und Norden
Kann ich dich packen und schütteln und mordem.
Nimm mir ein Zeichen: dem küsternen Eßer
Dien' ich und bin doch ein Eisenstesser;
Noch eins: es wand sich aus meinem Schoß
Frähe der Gott schon, der feurige, los;
Noch eins: ich stehe vor heiligen Namen,
Rede nicht höflich mit schwachenden Damen;
Eins noch: von einem Getränke den Ton
Hörst du, ja nennst mir die Lösung auch schon?

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Winnenden vom 26. Oktbr.

Kernen	1 Schfl.	11 fl.	44 fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Roggen	—	10 fl.	8 fr.	9 fl.	39 fr.	9 fl.	20 fr.
Dinkel	—	6 fl.	40 fr.	5 fl.	25 fr.	5 fl.	fr.
Gersten	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Haber	—	5 fl.	fr.	4 fl.	46 fr.	4 fl.	36 fr.
Erbsen	1 Cr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linsen	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Fleisch- u. Brodpreise in Schorndorf.

Schweinefleisch abgezogenes	1 Pfd.	9 fr.
Ditto ganzes	1 —	10 fr.
Dahnenfleisch	1 —	9 fr.
Hühnerfleisch	1 —	8 fr.
Kalbsteisch	1 —	8 fr.
Kernbrod	8 Pfd.	22 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	—	8 Pfd.
Lichter, gegossene	1 —	24 fr.
Lichter, gezogene	1 —	22 fr.

Auflösung der Charade in Nro. 44.

Nachtwächter.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstags. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 kr. Einrückungsgebühren die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützig und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag

Nro. 46.

16. November 1837.

Ämtliche Bekanntmachungen.

An die Orts-Vorsteher des Oberamts Schorndorf.
Die auf Dienstag und Samstag festgesetzten Amtstage, welche im besondern zu Ausfertigung von Wanderbüchern, Heimathscheinen, Reisepässen, Vorverjen, Patents-Erneuerungen und dgl. bestimmt sind, werden in neuerer Zeit von den Angehörigen des Oberamtsbezirks nicht mehr eingehalten, wodurch nicht nur der Geschäftsgang des Oberamts gestört wird, sondern auch für die Parthien selbst Belästigungen eintreten indem diese, wenn sie außer den Amtstagen vor Oberamt erscheinen, anderer Geschäfte wegen öfters längere Zeit aufgehalten werden oder gar unbefriedigt nach Hause gehen müssen.

Die Orts-Vorsteher des Oberamtsbezirks erhalten den Auftrag, ihre Amtsuntergebene auf die bestehende Einrichtung aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, Gesuche, wie die vorgenannten, wenn sie nicht dringend sind, nur an den Amtstagen, je Dienstag und Samstag dem Oberamte vorzutragen Den 9. November 1837.

K. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher des diesseitigen Bezirks werden angewiesen, in Betreff des Bezugs von Gebühren für Dienst-Verrichtungen ebenfalls nach dem in dem Erlasse des K. Oberamts Schorndorf d. d. 4. d. M. enthaltenen Vorschriften sich zu achten. Es wird in dieser Beziehung auf die Bekanntmachung im Intelligenzblatte Nro. 45 verwiesen. Den 10. Novbr. 1837.

K. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Unter Beziehung auf §. 105 der Instruktion zur revidirten Gewerbe-Ordnung (Reg. Blt. v. 1837 S. 522 ff.) wird, sämtlichen Gemeinderäthen des Bezirks aufgegeben, sofort anzuzeigen, ob dergleichen Berechtigungen zu einem der in Artikel 113, 116 und 123 des Gesetzes (Reg. Blt. v. 1836 S. 418, 419 und 421) bezeichneten Gewerbe in dem einzelnen Orten bestehen, die entweder seit der Ertheilung der Berechtigung noch nicht in Ausübung gesetzt worden sind oder deren Ausübung dormalen unterbrochen ist.